

Satzung der HAHN AIR FOUNDATION

in Treuhänderschaft der
Rheindorf Stiftungsmanagement GmbH
Saarstr. 21, 51375 Leverkusen

Vorbemerkung:

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd zur besseren Lesbarkeit verwendet und bezieht sich ausnahmslos auf „beide“ Geschlechter.

§ 1 NAME, RECHTSFORM, GESCHÄFTSJAHR UND SITZ

- 1) Die Stiftung führt den Namen

Hahn Air Foundation.

- 2) Die Stiftung ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Rheindorf Stiftungsmanagement GmbH und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- 3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Stiftung hat ihren Sitz in Leverkusen.

§ 2 GEMEINNÜTZIGER STIFTUNGSZWECK

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im In- und Ausland.
- 3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im In- und Ausland für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- 4) Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.
- 5) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von Projekten im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im In- und Ausland.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT, AUSSCHLIEBLICHKEIT

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

- 1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 1.000.000 € (in Worten: eine Million Euro) ausgestattet.
- 2) Das Stiftungsvermögen kann für Satzungszwecke eingesetzt werden, um sicher zu stellen, dass der Stiftung für ihre satzungsgemäßen Zwecke ein Betrag in Höhe von 5 % p.a. zur Verfügung steht. Unter dieser Voraussetzung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- 3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- 4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zugunsten der Stiftungszwecke verwendet werden.
- 5) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter oder der Stifterin erhöht werden.
- 6) Die Annahme von Zuwendungen in der Gestalt von Sachwerten bedarf der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

§ 5 STIFTUNGSMITTEL, VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

- 1) Die Stiftungsmittel aus Zuwendungen und Erträgen des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß Abgabenordnung.
- 2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund der Satzung nicht.

§ 6 ORGAN DER STIFTUNG

- 1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 7 KURATORIUM

- 1) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
 - a) zwei von der Stifterin benannte Personen
 - b) ein Vertreter der Treuhänderin.

- 2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 8 AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES KURATORIUMS

- 1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- 2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken.
- 3) Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Enthaltung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 4) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- 5) Sitzungen im Sinne dieser Satzung können Sitzungen in Präsenz, aber auch mittels elektronischer Medien (Telefon, Online-Meeting) geführte Sitzungen sein. Schriftliche Verfahren im Sinne dieser Satzung sind ausdrücklich auch Schreiben auf dem elektronischen Weg.
- 6) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin.

§ 9 TREUHANDVERWALTUNG

- 1) Die Treuhänderin, die die unselbstständige Stiftung verwaltet, ist die Rheindorf Stiftungsmanagement GmbH, HRB93780, Amtsgericht Köln mit Sitz in Leverkusen. Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- 2) Die Treuhänderin legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung kann sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten sorgen.
- 3) Die Treuhänderin berechnet der Stiftung für ihre Verwaltungsleistung mit Kosten gemäß gesonderter Treuhändervereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt regelmäßig einzuziehen.
- 4) Der Treuhänderin steht bei den Entscheidungen des Stiftungsorgans ein Vetorecht zu, wenn sich die Entscheidungen gegen die Satzung richten oder gegen rechtliche und/oder steuerliche Bestimmungen verstoßen (Kontrollfunktion).

§ 10 ANPASSUNG DER STIFTUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes von Kuratorium und Treuhänderin nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung, der Entwicklungszusammenarbeit, des

Umwelt- und Naturschutzes sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im In- und Ausland zu liegen.

§ 11 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Kuratorium und Treuhänderin können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauern und nachhaltig zu erfüllen; § 10 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Dreieich, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 STELLUNG DES FINANZAMTES

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 RECHTSVORSCHRIFTEN

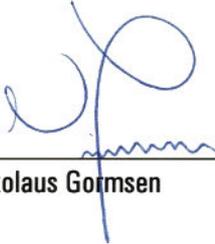
Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, gilt der Wille des Stifters und ergänzend die Vorschriften der Stiftungsgesetze in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

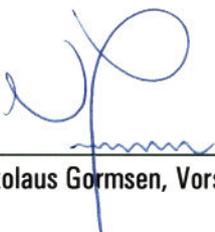
Für die Stifterin:

DREIEICH 11.11.22
Ort und Datum


Nikolaus Gormsen

Für das Kuratorium:

DREIEICH 11.11.22
Ort und Datum


Nikolaus Gormsen, Vorsitzender des Kuratoriums Hahn Air Foundation

Für die Treuhänderin:

DREIEICH, 11.11.22
Ort und Datum


Michael Rheindorf, Rheindorf Stiftungsmanagement